

061960

**Amtsgericht Dannenberg**

Geschäfts-Nr.:

31 C 352/05 (I)

Es wird gebeten, bei allen Eingaben die vorstehende Geschäftsnummer anzugeben

Verkündet am  
18.10.2005

Greben, Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin/beamter der  
Geschäftsstelle

**Im Namen des Volkes**

Urteil

2/06

In dem Rechtsstreit

Verf. no.		KRV KIA	Mdt.:
RA	<b>EINGEGANGEN</b>		Kannt- nlan.
SB	28. OKT. 2005		Rück- spr.
Rück- spr.	Notar und Rechtsanwälte		Zah- lung
zdA			Stel- lungn.

Autovermietung

Klägerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

gegen

Firma

G

Bei

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte

Geschäftszeiche

hat das Amtsgericht Dannenberg

durch die Richterin am Amtsgericht Dr. Staiger

im schriftlichen Verfahren nach Schriftsatznachlass bis zum 01. Oktober 2005

am 18. Okt. 2005

für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin € 180,79 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 15.07.2005 zu zahlen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

4. Der Streitwert beträgt € 180,79

(Von der Darstellung des Tatbestandes wird gem. § 313 a ZPO abgesehen.)

### Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

Die Klägerin hat aus abgetretenem Recht gegenüber der Beklagten weitere Zahlungsansprüche in Höhe von € 180,79 gemäß §§ 7 StVG, 3 Nr. 1 PflVersG, 249, 398 BGB

Der Schadensersatzanspruch des Geschädigten gegen den Haftpflichtversicherer der Schädigerin besteht unstreitig dem Grunde nach, § 3 Nr. 1 PflVersG.

Von den unter Abzug der ersparten Eigenkosten in Rechnung gestellten € 575,79 hat die Klägerin € 395,00 gezahlt. Es verbleibt eine Restforderung in Höhe von € 180,79.

Die Klägerin ist aktivlegitimiert. Der geltend gemachte Anspruch ist wirksam an die Klägerin durch den Geschädigten Horn abgetreten worden. Die Abtretung ist grundsätzlich formfrei. Sie ist nicht deshalb unwirksam, weil auf die Klägerin auf dem Abtretungsformular nicht unterschrieben hat. Vielmehr ist auf dem von dem Geschädigten [REDACTED] am 17.05.2005 unterschriebenen Abtretungsformular der Klägerin der Satz vorgedruckt: „Der Autovermieter nimmt die Abtretung an Erfüllung statt an“. Indem die Klägerin dieses Formular benutzt, wird deutlich, dass sie eine Abtretung der Schadensersatzansprüche des Geschädigten gegen die Schädigerin an Erfüllung statt vornehmen will. Dass zunächst eine andere (undatierte) Abtretungserklärung bei Anmietung des Mietwagens vorgenommen wurde ist unschädlich. Maßgeblich ist die neuere Abtretungserklärung vom 17.05.2005.

Indem Klägerin die Abtretung **an Erfüllung statt** angenommen hat, macht sie die Ansprüche gegenüber der Schädigerin und deren Haftpflichtversicherung im eigenen Namen geltend.

Ein Mietvertrag über einen Mietwagen ist zwischen der Klägerin und dem Geschädigten geschlossen worden, vgl. Bl. 35 d.A. Unschädlich ist hierbei, dass der Mietvertrag undatiert ist, da auch Mietverträge grundsätzlich formfrei sind. Der Geschädigte hat den Mietvertrag an zwei Stellen unterschrieben. Das Formular ist zweiseitig aufgebaut. Die zweite Unterschrift des Geschädigten auf der linken Seite des Formulars befindet sich auch unter dem Punkt Nr. 27 auf der linken Seite des Mietvertrages „Anmietung/ Abrechnung zu diesem Tarif.“, unter dem „Unfallersatz (nach Schwacke)“ angekreuzt ist. Eine weitere Möglichkeit zur Kundenunterschrift ist auf dem Formular nicht vorgesehen, so dass die zweite Unterschrift, die sich allgemein auf den Mietgegenstand bezieht, auch für den gewählten Tarif gilt.

Der Schadensersatzanspruch besteht auch der Höhe nach in vollem Umfang. Die Mietwagenkosten sind objektiv erforderlich im Sinne des § 249 BGB.

Das Fahrzeug des Geschädigten hat sich nach dem Unfall am 30.07.2004 in der Werkstatt befunden. Der Geschädigte mietete einen Tag nach dem Unfall am 31.07.2004 einen Mietwagen bei der Klägerin für 2 Tage. Der Geschädigte benötigte das Fahrzeug für diese Zeit. Das ergibt sich daraus, dass er innerhalb der 2 Tage 390 km gefahren ist, vgl. Mietvertrag Bl. 35 d.A. Die Klägerin hat nach dem bei ihr geltenden Unfallersatztarif ordnungsgemäß abgerechnet. Der Geschädigte hat sich ersparte Eigenkosten in Höhe von € 17,04 anrechnen lassen.

Die Beklagte kann sich nicht darauf berufen, dass, gemessen an dem hohen Alter des beschädigten Fahrzeugs und der hohen Laufleistung und dem im Verhältnis geringem Wiederbeschaffungswert, der im Sachverständigengutachten vom 03.08.2004 mit von € 1.300,- angegeben wurde, die Mietwagenkosten zu hoch seien und damit unverhältnismäßig. Der Geschädigte bei einem Verkehrsunfall ist darauf angewiesen, unverzüglich einen Mietwagen zu erhalten, auch bevor feststeht wie hoch der Schaden und die Reparaturkosten ausfallen. Er ist nicht verpflichtet, erst das Sachverständigengutachten abzuwarten. Damit kann die Verhältnismäßigkeit kein Kriterium im Rahmen der Erforderlichkeit des Schadensersatzes des § 249 BGB sein. Der Geschädigte ist grundsätzlich berechtigt, sich für die Dauer des eigenen Fahrzeugentzuges einen Ersatzwagen zu nehmen. Dafür sind auch die entsprechenden Kosten zu zahlen. Die Höhe der Reparaturkosten hat bezüglich dieser Schadensposition keine Relevanz. Darüber hinaus wurde im Sachverständigen-gutachten die Wiederbeschaffungszeit auf 8-10 Tage angesetzt. Der Geschädigte mietete nur für 2 Tage ein Ersatzfahrzeug. Indem er das Fahrzeug nicht für die gesamte Wiederbeschaffungszeit mietete, ist die Verhältnismäßigkeit in jedem Fall gegeben.

Der Geschädigte war auch nicht verpflichtet, sich vor der Anmietung des Fahrzeuges nach Vergleichsangeboten zu erkundigen. Dies ist in Anbetracht der kurzen Mietzeit von 2 Tagen nicht erforderlich. Zudem benötigte der Geschädigte ganz offensichtlich kurzfristig ein Ersatzfahrzeug, da er dies bereits einen Tag nach dem Unfall anmietete, so dass auch diese Dringlichkeit einer Erkundigungspflicht entgegensteht. Selbst wenn hier eine solche Verpflichtung bestanden hätte, hat die Beklagte nicht dargelegt, dass es Autovermieter im Bereich des Wohnortes des Geschädigten gegeben hätte, die einen wesentlich günstigeren Unfallersatztarif angeboten hätten. Dieser Sachvortrag hätte der Beklagten obliegen. Die Beklagte hat lediglich zu Angeboten zu einem Normaltarif vorgetragen. Die Klägerin hingegen hat durch Vorlage diverser Unterlagen nachgewiesen, dass sich ihr Unfallersatztarif im normalen Bereich bewegt und mindestens ortsüblich und angemessen ist. Sie hat mit Schriftsatz vom 18.08.2005 dargelegt, wie hoch der Unfallersatztarif von [REDACTED], von [REDACTED] und nach dem Schwacke Mietpreisspiegel 2003 ist. Die Preise sind vergleichbar mit dem von der Klägerin abgerechneten Tarif, teilweise sogar höher.

Die objektive Erforderlichkeit ist nicht wegen eines Verstoßes gegen die Schadensminderungspflicht ausgeschlossen.

Dem Geschädigten war nicht erkennbar, dass er den Mietwagen zu einem teureren Unfallersatztarif angemietet hat. Nach der Rechtsprechung des BGH, der auch weiterhin an diesem Grundsatz festhält, ist im Allgemeinen davon auszugehen, dass der Geschädigte nicht allein deshalb gegen seine Schadensminderungspflicht verstößt, weil er einen Ersatzwagen zum Unfallersatztarif anmietet, der gegenüber einem Normaltarif teurer ist, solange dies dem Geschädigten nicht ohne Weiteres erkennbar ist (BGH NJW 2005, 53; BGH NJW 2005, 136; BGH NJW 2005, 1042).

Zwar enthalten beide von dem Geschädigten unterschriebenen Mietwagenkosten-Abtretungserklärungen den vorgedruckten Satz „Ich bin darauf hingewiesen worden, dass dieser Mietwagen unter einem anderen Tarif auch preisgünstiger hätte gemietet werden können.“ Jedoch weist die Beklagte selbst darauf hin, dass weder dieser klauselartige Hinweis den Geschädigten erreicht hat, noch der Geschädigte bei Abschluß des Mietvertrages mündlich darauf hingewiesen wurde.

Dieser Grundsatz des BGH beansprucht aber keine uneingeschränkte Geltung. In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass die Preise für Unfallersatztarife erheblich über den Normaltarifen liegen. Ein Grund dafür ist, dass der Geschädigte kein eigenes Interesse an der Wahl des Tarifes hat und der Schädiger und dessen Haftpflichtversicherer keinen Einfluß auf die Tarifwahl nehmen können. Die Wahl des erhöhten Unfallersatztarifes kann nur dann objektiv erforderlich sein, wenn die Besonderheiten dieses Tarifes mit Rücksicht auf die Unfallsituation einen gegenüber dem Normaltarif höheren Preis aus betriebswirtschaftlicher Sicht rechtfertigen, weil sie auf Leistungen des Vermieters beruhen, die durch die besondere Unfallsituation veranlasst

und infolgedessen zur Schadensbehebung nach § 249 BGB erforderlich sind (BGH NJW 2005, 53; BGH NJW 2005, 137; BGH NJW 2005, 1042, BGH NJW 2005, 1934).

Die Anmietung des Ersatzfahrzeuges zum Unfallersatztarif widerspricht nicht der objektiven Erforderlichkeit zur Schadensregulierung. Das Bestehen des Tarifes wurde von der Klägerin aus betriebswirtschaftlicher Sicht gerechtfertigt. Die Klägerin hat dargelegt, dass der höhere Tarif auf Leistungen beruht, die mit der Unfallsituation im Zusammenhang stehen. Sie nimmt zur wirtschaftlichen Berechtigung des Unfallersatztarifes Bezug auf ein von ihr vorgelegtes Gutachten des BAV aus August 2004. Danach ist das Vorhandensein eines Unfallersatztarifes betriebswirtschaftlich berechtigt, da die Mieter eine Reservierung eines Mietwagens nicht im Voraus planen können. Da Unfälle zur Tages- und Nachtzeit passieren, ist ein Bereitschaftsdienst außerhalb der Öffnungszeiten notwendig. Die Geschädigten müssen keine Mietsicherheit hinterlegen und den Mietzins nicht im Voraus entrichten. Dadurch treten Zahlungsverzögerungen ein. Der Wartungs- und Pflegeaufwand für die Unfallersatzfahrzeuge ist erhöht, aber auch das Risiko von Vandalismus oder anderen Schäden, weil die Mieter das Fahrzeug in gleicher Weise wie ihr eigenes Fahrzeug nutzen. Eine maximale Fahrleistung und Mietdauer kann im Voraus nicht vereinbart werden, da oft nicht bekannt ist, wie lange die Reparatur dauern wird. Die Geschädigten müssen nicht ihre Kreditkarte belasten zum Zwecke einer Bonitätsprüfung.

Diese Leistungen sind zusätzliche Leistungen, die bei Anwendung des Normaltarifes nicht anfallen würden. Bei der Anmietung zum Selbstzahlertarif wird im Vorfeld ein bestimmtes Fahrzeug für bestimmte Tage mit einer bestimmten Kilometerleistung reserviert. Der Mietpreis muß im Voraus gezahlt und es muß eine Kautions hinterlegt werden.

Eine Erhöhung des Unfallersatztarifes gegenüber dem Normaltarif ist aus diesem Grund gerechtfertigt. Die Anwendung des Unfallersatztarifes war somit berechtigt. Ein erhöhter Unfallersatztarif wird nicht geltend gemacht, da er sich im Rahmen des Ortsüblichen hält.

Die Schadensminderungspflicht des Geschädigten nach § 254 BGB ist nicht dadurch verletzt, dass er nicht in Vorleistung getreten ist, um ein Ersatzfahrzeug zum Normaltarif anmieten zu können. Der Geschädigte ist nicht unter allen Umständen dazu verpflichtet seine etwa vorliegende Kreditkarte oder EC-Karte zu belasten oder eine Kautions zu stellen. Dies kann nur der Fall sein, wenn ihm dies möglich und zumutbar ist (BGH NJW 2005, 1935). Die Frage kann jedoch ohne Beweisaufnahme dahingestellt bleiben. Dies wäre nämlich unschädlich, da allein durch eine Vorleistung des Geschädigten andere Modalitäten, die einen Unfallersatztarif erforderlich machen, noch nicht ausgeschlossen werden können, wie z.B. die Angabe einer verbindlichen Mietdauer oder Angaben zur Kilometerleistung. Diese sind in der speziellen Situation des Unfalls unwägbar, da im Vorhinein schwer zu sagen ist, wie lange der Mietwagen tatsächlich gebraucht wird. Das sind aber auch Voraussetzungen zur Anmietung eines Fahrzeuges zum Normaltarif. Hält sich der

Geschädigte nicht an die im Vorwege vereinbarten Angaben, so macht er sich schadensersatzpflichtig, was ihm unter den gegebenen Umständen nicht zuzumuten ist.

Auf das Bestehen einer Aufklärungspflicht kommt es nicht mehr an. Für das Verhältnis zwischen Geschädigtem und Schädiger bzw. dessen Haftpflichtversicherung kommt es ohnehin nicht darauf an, ob dem Geschädigten gegenüber dem Vermieter des Ersatzfahrzeuges Ansprüche im Zusammenhang mit der Tarifgestaltung zustehen (BGH NJW 2005, 1043).

Der Anspruch auf Verzinsung ergibt sich aus § 291 BGB.

Die Nebenentscheidungen haben ihre Rechtsgrundlage in §§ 91 Abs. 1, 708 Nr. 11, 711, 713, 3 ZPO.

Dr. Staiger